

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

31.10.2023

Geschäftszahl

Ra 2021/16/0076

Rechtssatz

Bei Besuch einer Einrichtung im Sinne des § 3 des StudFG 1992 besteht Anspruch auf Familienbeihilfe ab dem zweiten Studienjahr nur dann, wenn für das jeweils vorhergehende Studienjahr die Ablegung näher geregelter Prüfungen - im näher geregelten Ausmaß - nachgewiesen wird.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2021160076.L04